

# RS Vwgh 1999/10/13 97/13/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;  
BAO §85 Abs2;  
BAO §96;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0223 B 22. Jänner 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis E 31.10.1979, 1817/78, VwSlg 5423 F/1979) ist die Unterschrift ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann. Es ist nicht zu verlangen, daß die Unterschrift lesbar ist. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, und sich als Unterschrift eines Namens darstellt.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Unterschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997130030.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)